

Öffentliche Bekanntmachung

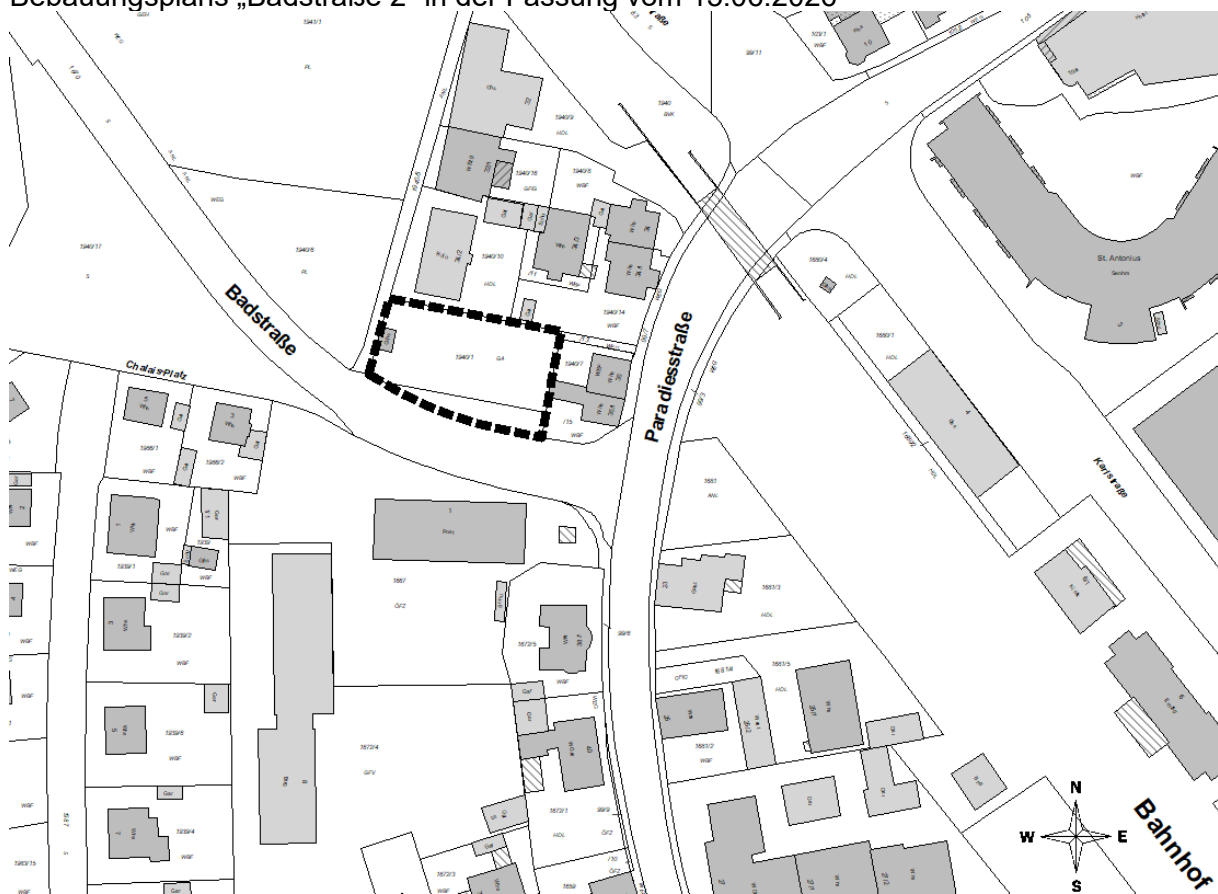
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

„Badstraße 2“

(im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau hat am 02.07.2026 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Badstraße 2“ nach § 10 Abs.1 i.V.m. §12 BauGB sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der nachstehende Übersichtsplan dient der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt). Maßgebend ist die als Satzung beschlossene Planfassung des Bebauungsplans „Badstraße 2“ in der Fassung vom 15.06.2026



Der Bebauungsplan „Badstraße 2“ und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung und den zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften kann im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Saulgau unter <https://www.bad-saulgau.de/de/bauen-wohnen-umwelt-verkehr/bauen-wohnen/bauleitplanung/> sowie im Rathaus, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau von Montag bis Freitag vormittags von 8:00 Uhr bis 12:15 Uhr, Dienstag und Donnerstag nachmittags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt XY unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 GemO bleiben unberührt.

Stadtverwaltung Bad Saulgau, 24.06.2026

gez. Raphael Osmakowski-Miller
Bürgermeister